



Information

Schutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse bei Baumfällungen und Schnittmaßnahmen

Bäume erfüllen **wichtige ökologische Funktionen** und sind in Zeiten des Klimawandels insbesondere auch im Stadtgebiet von besonderer Bedeutung. Fällungen sollten daher im Sinne der Österreichischen Baumkonvention (baumkonvention.at) nur durchgeführt werden, wenn diese unumgänglich sind. Oftmals ist es möglich, wertvolle alte Bäume beispielsweise durch Kronenreduktions- oder Verjüngungsschnitte zu erhalten. Bei Ersatzpflanzungen handelt es sich immer um Jungbäume, die erst nach Jahrzehnten wieder Lebensraumpotential für Tiere bieten.

Auf Grund europarechtlicher Vorgaben ist es nach § 10 des **Wiener Naturschutzgesetzes** unter anderem verboten, geschützte bzw. streng geschützte Tiere zu töten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nester und Eier zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine Verletzung dieser Verbote ist mit Verwaltungsstrafe bedroht.

Zum Schutz von Vögeln ist Folgendes zu beachten

- Baum- und Gebüschentfernungen sowie Baumschnitte sind daher grundsätzlich **außerhalb der Vogelbrutzeit**, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.
- Sind Schnittmaßnahmen oder Baumfällungen **während der Vogelbrutzeit unumgänglich**, sind die betroffenen Bäume vorab (max. 3 Tage vor den geplanten Maßnahmen) fachgerecht¹ (Einsatz von Seilklettertechnik oder einer Hebebühne) auf das Vorhandensein von besetzten Vogelnestern zu kontrollieren. Bei Gebüsch ist in der Regel eine Begutachtung mit einem Fernglas ausreichend.

Bei Schnittmaßnahmen auf nicht regelmäßig gepflegten Flächen ist die Vogelbrutzeit ebenso zu beachten. Besonders in höherer krautiger und grasiger Vegetation ist ein Vorkommen bodenbrütender Vögel möglich.

Der Naturschutzbehörde ist auf Verlangen eine **Dokumentation** über die durchgeführten fachgerechten Kontrollen zu übermitteln.

Zum Schutz von Fledermäusen ist Folgendes zu beachten

- Der Schutz von Fledermäusen ist unabhängig von der Jahreszeit sicherzustellen.
- Fledermausquartiere finden sich häufig in Laubbäumen (z.B. Pappeln, Platanen) mit einem Brusthöhendurchmesser von ≥ 40 cm (d. h. gemessen in einer Stammhöhe von 1,30 m). Eine fachgerechte Erstkontrolle¹ erfordert dabei den Einsatz von Seilklettertechnik oder einer Hebebühne und die Verwendung einer Endoskopkamera zur Kontrolle vorhandener Astlöcher und Spalten.

Der Naturschutzbehörde ist auf Verlangen eine **Dokumentation** über die durchgeführten fachgerechten Kontrollen zu übermitteln.

¹Fachexpert*innen finden Sie beispielsweise unter umweltberatung.at/themen-naturschutz-tierfreundlich-bauen/wildtierfreundliches-bauen oder oegla.at

²Wenn Sie ein verletztes Tier gefunden haben, wenden Sie sich bitte an das Wildtierservice der Stadt Wien: wien.gv.at/gesellschaft/tiere/wildtiere oder bei verletzten Fledermäusen an die Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ) fledermausschutz.at/Sets/Kontakt-Set.htm auf deren Homepage Sie auch eine Anleitung für die Erstversorgung der Tiere finden.

In folgenden Fällen müssen Sie zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise immer unverzüglich Kontakt mit der Naturschutzbehörde aufnehmen

- bei der Feststellung von besetzten Vogelnestern
- bei der Feststellung von Fledermäusen bzw. Fledermausquartieren
- beim Auffinden verletzter Tiere²

Kontakt zur Naturschutzbehörde

- per Post oder persönlich:
Stadt Wien – Umweltschutz
Dresdner Straße 45, 1200 Wien
- per Fax: +43 1 4000 99 73415
- per Email: post@ma22.wien.gv.at

Beachten Sie bitte weiters, dass

- Bäume auch als Naturdenkmal geschützt sein können: umweltschutz.wien.gv.at/naturschutz/gebiet/naturdenkmaeler
- die Vorgaben des Wiener Baumschutzgesetzes zu beachten sind: wien.gv.at/umwelt/parks/baumschutz